

COVID-19 Finanzierungsagentur
des Bundes GmbH, Wien

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2023

COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH, Wien

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2023

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19, IZD-Tower

Tel.: [43] (1) 211 70
Fax: [43] (1) 216 20 77
E-Mail: ey@at.ey.com
URL: www.ey.com/austria

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht	3
3.2. Erteilte Auskünfte	3
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4. Bestätigungsvermerk	4-7

BEILAGENVERZEICHNIS

Beilage 1 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

Beilage 2 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Rundungshinweis:

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 der

COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH, Wien
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der Generalversammlung vom 30. März 2023 der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Gesellschaft iSd § 221 UGB. Für das Geschäftsjahr 2023 gelten die Rechtsfolgen einer kleinen Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung, da die Gesellschaft gemäß § 3 Abs 2 ABBAG-Gesetz einen Aufsichtsrat einzurichten hat.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften sowie die Abschnitte 14.3.8.1 bis 14.3.8.5 des B-PCGK 2017 beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Dezember 2023 bis März 2024 vorwiegend in den Räumlichkeiten der Gesellschaft durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Christoph Harreither, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage 2) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Abschnitte 14.3.8.1 bis 14.3.8.5 des B-PCGK 2017 fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK *)

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Hervorhebung eines Sachverhaltes

Wir machen auf die Angaben der Gesellschaft unter "1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden" des Anhangs sowie unter "2) Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens a) Voraussichtliche Entwicklung" im Lagebericht aufmerksam, wo beschrieben wird, dass der Jahresabschluss unter der Abkehr der Unternehmensfortführung aufgestellt wurde, da die Geschäftsführung von einem hohen Maß an Wahrscheinlichkeit einer Nichtfortführung der Gesellschaft ausgeht. Wir verweisen auf die dort angeführten Erläuterungen. Unser Prüfungsurteil ist im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht modifiziert.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 13. März 2024

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Christoph Harreither
Wirtschaftsprüfer



ppa Mag. Irene Gabitzer
Wirtschaftsprüferin

*) Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT

ZUM 31. DEZEMBER 2023

DER

COVID-19 FINANZIERUNGSAGENTUR DES
BUNDES GMBH, WIEN

BILANZ ZUM 31. 12. 2023

AKTIVA	2023 (EUR)	2022 (EUR)
A. ANLAGEVERMÖGEN	89.765,51	139.242,42
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>	39.598,65	65.149,35
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	39.598,65	65.149,35
<i>II. Sachanlagen</i>	50.166,86	74.093,07
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	50.166,86	74.093,07
B. UMLAUFVERMÖGEN	480.916.020,33	681.341.878,50
<i>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>	446.227.824,12	31.640.636,67
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.143.903,79	1.187.695,34
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	17.918,68	34.887,10
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	445.066.001,65	30.418.054,23
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
<i>II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</i>	34.688.196,21	649.701.241,83
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	182.634,08	157.058,87
1. Transitorische Posten	182.634,08	157.058,87
SUMME AKTIVA	481.188.419,92	681.638.179,79
Garantien der COFAG	232.778.306,00	268.441.444,00

BILANZ ZUM 31. 12. 2023

PASSIVA	2023 (EUR)	2022 (EUR)
A. EIGENKAPITAL	98.212.999,84	38.279.996,43
<i>I. eingefordertes Stammkapital</i>	35.000,00	35.000,00
1. Stammkapital	35.000,00	35.000,00
davon eingezahlt	35.000,00	35.000,00
<i>II. Kapitalrücklagen</i>	30.072.875,91	30.072.875,91
1. nicht gebundene	30.072.875,91	30.072.875,91
<i>III. Bilanzgewinn</i>	68.105.123,93	8.172.120,52
davon Gewinnvortrag	8.172.120,52	3.245.224,20
B. RÜCKSTELLUNGEN	255.959.986,15	546.155.973,71
1. Steuerrückstellungen	1.971.109,78	0,00
2. sonstige Rückstellungen	253.988.876,37	546.155.973,71
C. VERBINDLICHKEITEN	127.009.253,93	97.202.209,65
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	127.009.253,93	97.202.209,65
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	240,95	0,00
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	240,95	0,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.848.461,91	1.750.771,58
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	2.848.461,91	1.750.771,58
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	107.438,63	53.091,30
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	107.438,63	53.091,30
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
4. sonstige Verbindlichkeiten	124.053.112,44	95.398.346,77
davon gegenüber Abgabenbehörden	95.177,83	58.508,54
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	107.208,43	73.631,01
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	124.053.112,44	95.398.346,77
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	6.180,00	0,00
SUMME PASSIVA	481.188.419,92	681.638.179,79
Garantien der COFAG	232.778.306,00	268.441.444,00

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
VOM 1. 1. 2023 BIS 31. 12. 2023

	2023 (EUR)	2022 (EUR)
1. Umsatzerlöse	3.844.183,98	5.330.413,65
2. sonstige betriebliche Erträge	898.405.549,07	4.284.085.618,11
a. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	4.683,02	131.856,05
b. übrige	898.400.866,05	4.283.953.762,06
3. Betriebsleistung	902.249.733,05	4.289.416.031,76
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	680.080,30	950.275,20
a. Aufwendungen für bezogene Leistungen	680.080,30	950.275,20
5. Personalaufwand	6.331.726,68	3.371.441,31
a. Gehälter	5.275.356,84	2.653.721,89
b. Soziale Aufwendungen	1.056.369,84	717.719,42
ba. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	57.735,31	36.991,22
bb. Aufwendungen für Altersversorgung	30.950,00	55.200,00
bc. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	939.054,53	614.347,35
bd. sonstige Sozialaufwendungen	28.630,00	11.180,85
6. Abschreibungen	91.979,28	100.728,48
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	91.979,28	100.728,48
aa. Planmäßige Abschreibungen	91.979,28	100.728,48
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	840.768.644,47	4.279.012.522,77
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z 13 fallen	2.796,88	4.081,92
b. übrige	840.765.847,59	4.279.008.440,85
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	54.377.302,32	5.981.064,00
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	7.527.310,87	706.357,28
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	1.760.024,96
11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzerfolg)	7.527.310,87	-1.053.667,68
12. Ergebnis vor Steuern Zwischensumme aus Z 8 und Z 11	61.904.613,19	4.927.396,32
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.971.609,78	500,00
14. Ergebnis nach Steuern	59.933.003,41	4.926.896,32
15. Jahresüberschuss	59.933.003,41	4.926.896,32

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
VOM 1. 1. 2023 BIS 31. 12. 2023

	2023 (EUR)	2022 (EUR)
16. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	8.172.120,52	3.245.224,20
17. Bilanzgewinn	68.105.123,93	8.172.120,52

COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
Taborstraße 1-3/OG 14
1020 Wien

Finanzamt: Österreich
Steuer-Nr.: 12 796/2561 - 22

Anhang
Jahresabschluss
zum
31.12.2023

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde gemäß den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) erstellt.

Der Jahresabschluss wurde in EUR und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB) aufgestellt. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2023 oder in einem der früheren Geschäftsjahren entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Abkehr der Unternehmensfortführung. Die Geschäftsführung begründet das Abgehen von der Fortführungsannahme (Gone Concern) durch ein hohes Maß an Wahrscheinlichkeit einer Nichtfortführung der Gesellschaft. Dies gründet im Wesentlichen darauf, dass am 5. Oktober 2023 ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (G 265/2022-45) erging, wonach die Ausgliederung von Verwaltungsaufgaben an die COFAG unsachlich war. Als Konsequenz hat der VfGH mehrere Bezug habende Bestimmungen des ABBAG-Gesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof hat dem Bundesgesetzgeber bis zum 31. Oktober 2024 Zeit eingeräumt, um Regeln für die weitere Tätigkeit als auch für die (voraussichtlich notwendige) Abwicklung der COFAG zu erlassen. In diesem Zusammenhang wurde in einer Pressemitteilung des Bundesministeriums für Finanzen vom 18. Jänner 2024 veröffentlicht, dass die Abwicklung und vollständige Liquidierung der COFAG bis 31. Dezember 2024 durchgeführt werden soll.

1.1. Anlagevermögen

1.1.1. Immaterielles Anlagevermögen

Das immaterielle Anlagevermögen wurde zu Liquidationswerten unter Beachtung des Vorsichtsprinzips bewertet.

1.1.2. Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Liquidationswerten unter Beachtung des Vorsichtsprinzips bewertet.

1.2. Umlaufvermögen

1.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei der Bewertung von Forderungen wurden erkennbare Risiken durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Die Geschäftsführung geht davon aus, dass diese Bewertung den erwarteten Veräußerungserlösen entspricht.

1.3. Rückstellungen

1.3.1. Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden mit dem bestmöglich zu schätzenden Erfüllungsbetrag bewertet.

1.4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

2. Erläuterungen zur Bilanz

2.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

2.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Als immaterielle Vermögensgegenstände sind die erforderlichen Homepages für die Informationsbereitstellung ausgewiesen.

Im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden planmäßige Abschreibungen in Höhe von EUR 25.550,70 (Vorjahr EUR 25.550,70) vorgenommen.

2.1.2. Sachanlagen

Im Bereich des Sachanlagevermögens wurden nutzungsbedingte Abschreibungen in Höhe von EUR 49.049,96 (Vorjahr EUR 45.784,82) vorgenommen.

2.2. Umlaufvermögen

2.2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Fristigkeit der Forderungen stellt sich folgendermaßen dar:

	Summe	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr			
		2023 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2022 EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.143.903,79	1.187.695,34	0,00	0,00	
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	17.918,68	34.887,10	0,00	0,00	
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	445.066.001,65	30.418.054,23	0,00	0,00	
Summe	446.227.824,12	31.640.636,67	0,00	0,00	

2.2.1.1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben eine durchschnittliche Laufzeit von einem Monat.

2.2.1.2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Vom Gesamtbetrag der Forderungen sind EUR 17.918,68 (Vorjahr EUR 34.887,10) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

2.2.1.3. Sonstige Forderungen

Die sonstigen Forderungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Forderungen gegenüber dem Bund	353.408.734,53	28.994.393,09
Rückforderungen	55.084.247,65	548.492,30
Andere sonstige Forderungen	36.573.019,47	875.168,84
Garantieforderungen	0,00	0,00
Summe	445.066.001,65	30.418.054,23

Die Forderungen gegenüber dem Bund resultieren überwiegend aus Ansprüchen aus Förderanträgen, denen noch keine Ziehungen vom Bund gegenüberstehen und verteilen sich auf die Produkte wie folgt:

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Forderung geg. dem Bund aus Verlustersatz	267.268.001,62	28.992.756,81
Forderung geg. dem Bund aus FKZ 800T	45.339.045,40	0,00
Forderung geg. dem Bund aus Auffallbonus	26.497.397,10	0,00
Forderung geg. dem Bund aus FKZ I	9.294.753,66	0,00
Forderung geg. dem Bund aus Umsatzersatz	3.939.431,28	1.636,28
Forderung geg. dem Bund aus Spätantrag	1.070.105,47	0,00
Summe	353.408.734,53	28.994.393,09

Die Rückforderungen gliedern sich wie folgt:

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Forderungen aus Rückforderungen	48.270.940,68	548.492,30
Rückforderungen Spätanträge	42.725.516,55	0,00
RFP ¹ Pauschale Einzelwertberichtigung Rückforderungen	-18.417.963,35	0,00
EWB ² Rückforderungen	-17.494.246,23	0,00
Summe	55.084.247,65	548.492,30

¹Rückforderungsprozess

²Einzelwertberichtigung

Im Falle einer unrechtmäßigen Förderauszahlung werden von der COFAG seit 2022 Fördergelder aktiv über den Rückforderungsprozess zurückgefordert. Die auf diese Weise zurückgeforderten Gelder stellen der Änderungsvereinbarung vom 16. Dezember 2021 nach Erträge aus Regressforderungen dar und dürfen nach Maßgabe des Zahlungseingangs aus diesem Grund zur Deckung der COFAG eigenen Verwaltungskosten herangezogen werden. Auszahlungen aufgrund aus beihilfenrechtlicher Sicht verspätet eingebrachter Erstanträge (Verlustersatz III und Ausfallsbonus für März) werden ebenfalls rückgefordert. Da zu einer hohen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass diese Anträge heilbar sind, wurde in gleicher Höhe eine Rückstellung gebildet (siehe Abschnitt 3.5.2).

Die pauschalen Einzelwertberichtigungen erfolgen aufgrund von Erfahrungswerten des Rückforderungsmanagements.

Die anderen sonstigen Forderungen gliedern sich wie folgt:

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Darlehen OeBFA	36.080.000,00	0,00
sonstige Forderungen OeBFA Zinsen	409.557,76	0,00
Forderungen sonstige	75.699,15	868.967,40
Kautionen	3.873,80	3.873,80
Finanzamt USt-Zahllast	2.690,87	1.636,62
Verrechnungskonto Finanzamt	831,71	0,00
Debitorische Kreditoren	366,18	691,02
Summe	36.573.019,47	875.168,84

Um Überliquidität kurzfristig zu veranlagern, wurde mit Darlehensvertrag vom 03.11.2023 ein kurzfristiges, mit 3,42 % fixverzinstes, jederzeit kündbares endfälliges Darlehen, final rückzahlbar mit 05.02.2024, an die OeBFA ausgegeben. Die Zinsen bis 31.12.2023 betragen EUR 409.557,76.

Die Garantieforderungen stellen sich wie folgt dar:

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Hauptforderung 100 % Garantien & RKM	61.733.051,66	23.908.490,26
Direktabschreibung Hauptforderung 100 % Garantien & RKM	-61.733.051,66	-23.908.490,26
Regressforderung Garantien	12.035.200,91	13.534.500,00
EWB ¹ Regressforderung Garantien	-12.035.200,91	-13.534.500,00
100% Garantien & RKM ² Zinsforderung	846.880,60	176.156,91
100% Garantien & RKM ² EWB Zinsforderung	-846.880,60	-176.156,91
Summe	0,00	0,00

¹Einzelwertberichtigung

²Rekapitalisierungsmaßnahme

Im Geschäftsjahr 2022 wurde der COFAG die Abwicklung von Rekapitalisierungsmaßnahmen (RKM) übertragen. Die diesbezüglichen Forderungen, die sich aus Garantieziehungen von Banken bei AWS/ÖHT ergeben haben, wurden unentgeltlich an die COFAG übertragen.

Die Forderung aus dem Titel 100% Garantien & RKM weist Anschaffungskosten und somit einen Buchwert von EUR 0,00 aus, es wurden Forderungen im Nominale von EUR 65.572.081,31 (Vorjahr EUR 24.618.114,57) übernommen. Per 31.12.2023 besteht daraus noch eine ausstehende Forderung aus 100% Garantien & RKM in Höhe von EUR 61.733.051,66 (Vorjahr EUR 23.908.490,26). Die daraus resultierende Zinsforderung in Höhe von EUR 846.880,60 (Vorjahr EUR 176.156,91) wurde vollständig wertberichtigt.

Im Geschäftsjahr 2022 wurde eine eigene Garantie schlagend. Die daraus resultierende Forderung in Höhe von EUR 12.035.200,91 (Vorjahr EUR 13.534.500,00) wurde aufgrund der voraussichtlichen Uneinbringlichkeit vollständig wertberichtigt.

2.3. Aktive Rechnungsabgrenzung

2.3.1. Transitorische Posten

Die transitorischen Posten werden mit EUR 182.634,08 (Vorjahr EUR 157.058,87) ausgewiesen und umfassen alle Ausgaben, die erst im Folgejahr im Sinne einer periodenreinen Gewinnermittlung aufwandswirksam verrechnet werden.

2.4. Eigenkapital

Das Stammkapital steht unverändert mit EUR 35.000,00 (Vorjahr EUR 35.000,00) zu Buche.

2.4.1. Kapitalrücklagen

2.4.1.1. Nicht gebundene Kapitalrücklagen

Die nicht gebundene Kapitalrücklage resultiert aus einem aufgrund der ursprünglichen Finanzierungszusage im Geschäftsjahr 2021 geleisteten und nicht zur Gänze verbrauchten Verwaltungskostenzuschuss des Bundes. Im Dezember 2021 wurde die Finanzierungsvereinbarung mit dem Bund dahingehend abgeändert, dass Rückflüsse aus Regressforderungen für andere Maßnahmen und zur Abdeckung des eigenen Verwaltungsaufwandes verwendet werden dürfen, weshalb die Kapitalrücklage per 31.12.2023 unverändert mit EUR 30.072.875,91 (Vorjahr EUR 30.072.875,91) zu Buche steht.

2.4.2. Bilanzgewinn

Der Bilanzgewinn für das Jahr 2023 beläuft sich auf EUR 68.105.123,93 (Vorjahr EUR 8.172.120,52). In diesem Betrag ist ein Gewinnvortrag aus dem Jahr 2022 in Höhe von EUR 8.172.120,52 enthalten.

2.5. Rückstellungen

2.5.1. Steuerrückstellungen

Im Herbst 2023 wurde die Gesellschaft von der (Österreichischen Nationalbank) OeNB darüber informiert, dass diese voraussichtlich im Jahr 2024 Kapitalertragsteuer von den in den Jahren 2021 bis 2023 ausgezahlten Zinsen nachbelasten wird.

Aufgrund der unklaren Rechtslage im Zusammenhang mit dem Liebhabereibetrieb wurde eine Rückstellung für die aus den Zinserträgen resultierende Körperschaftsteuer gebildet. Die an die OeNB abzuführende Kapitalertragsteuer, kann auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden.

2.5.2. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen aus folgenden Positionen:

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Rückstellungen aus der Gewährung von Produkten	249.804.191,37	292.858.536,15
Rückstellung für Abwicklungskosten	2.364.000,00	0,00
Prozesskostenrückstellungen	925.830,00	190.000,00
Andere sonstige Rückstellungen	894.855,00	698.460,02
Rückstellungen aus Mitteln für Produkte	0,00	252.408.977,54
Summe	253.988.876,37	546.155.973,71

Die Rückstellungen aus der Gewährung von Produkten betreffen überwiegend Verpflichtungen für in Prüfung befindliche und voraussichtlich zu gewährende Förderungen aus den einzelnen Maßnahmen und gliedern sich wie folgt:

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Rückstellungen aus d. Gew. von Verlustersätzen	150.275.256,89	292.858.536,15
Rückstellungen aus d. Gew. von FKZ I	30.327.176,21	0,00
Rückstellungen aus d. Gew. von FKZ 800T	15.031.459,41	0,00
Rückstellungen aus d. Gew. von Ausfallbonus	10.512.176,41	0,00
Rückstellungen aus d. Gew. von Umsatzerersatz	932.605,90	0,00
Rückstellungen aus der RF von Späthanträge	42.725.516,55	0,00
Summe	249.804.191,37	292.858.536,15

Aufgrund der Abkehr von der Unternehmensfortführung wurden folgende Rückstellung für die mit der Abwicklung zusammenhängenden Kosten gebildet:

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Personalbezogene Kosten	1.364.000,00	0,00
Kosten für Rechtliche Unterstützung	1.000.000,00	0,00
Summe	2.364.000,00	0,00

Die anderen sonstigen Rückstellungen verteilen sich im Geschäftsjahr wie folgt:

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Rückstellung für nicht konsum. Urlaube	296.110,00	214.060,00
Rückstellungen für Untersuchungsausschuss	280.000,00	0,00
Rückstellungen AR-Vergütungen	267.995,00	442.400,02
Rückstellungen Rechts- und Beratungskosten	50.750,00	42.000,00
Summe	894.855,00	698.460,02

2.6. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten gemäß § 225 Abs. 6 und § 237 Z 1 a und b UGB stellt sich folgendermaßen dar:

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	240,95	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.848.461,91	1.750.771,58
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	107.438,63	53.091,30
Sonstige Verbindlichkeiten	124.053.112,44	95.398.346,77
Summe	127.009.253,93	97.202.209,65

Alle Verbindlichkeiten haben sowohl im Geschäftsjahr als auch im Vorjahr eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren bestehen nicht.

2.6.1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 240,95 auf EUR 240,95.

2.6.2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben eine durchschnittliche Laufzeit von einem Monat und betragen EUR 2.848.461,91 (Vorjahr EUR 1.750.771,58).

2.6.3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen gegenüber der ABBAG und veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 54.347,33. Diese betragen zum 31.12.2023 EUR 107.438,63 (Vorjahr EUR 53.091,30).

2.6.4. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen Verpflichtungen aus genehmigten Förderanträgen, die zum Bilanzstichtag noch nicht ausgezahlt waren:

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Verbindlichkeiten aus der Gewährung von Produkten	115.113.303,27	89.127.886,03
Andere sonstige Verbindlichkeiten	8.939.809,17	6.270.460,74
Summe	124.053.112,44	95.398.346,77

Die Verbindlichkeiten aus der Gewährung von Produkten setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Verbindlichkeiten a. d. Gew. von Verlustersätzen	72.262.203,16	133.011,16
Verbindlichkeiten a. d. Gew. von Fixkostenzuschüssen 800T	22.507.928,47	55.306.248,57
Verbindlichkeiten a. d. Gew. von Umsatzerlösen	8.273.966,67	3.284.231,49
Verbindlichkeiten a. d. Gew. von Ausfallsboni	7.225.314,44	3.147.831,32
Verbindlichkeiten a. d. Gew. von Fixkostenzuschüssen	4.436.109,07	26.832.921,72
Verbindlichkeiten a. d. Gew. von FKZ 800T Vorschüssen	407.781,46	423.641,77
Summe	115.113.303,27	89.127.886,03

Die anderen sonstigen Verbindlichkeiten verteilen sich im Geschäftsjahr wie folgt:

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Verbindlichkeiten Bund (AWS & ÖHT-Garantien)	7.311.156,59	4.634.054,13
Verbindlichkeiten sonstige	844.998,18	1.492.450,00
RKM ¹ Verbindlichkeiten	323.427,27	10.171,97
RFP ² Verbindlichkeiten	198.523,76	0,00
Gebietskrankenkasse Verbindlichkeiten	107.208,43	73.631,01
Finanzamt Lohnsteuer	73.985,24	43.795,45
Verrechnungskonto Crefo Inkasso	57.886,20	0,00
Finanzamt DB, DZ-Verrechnung	11.363,43	8.144,27
Verbindlichkeiten Stadt Wien	9.829,16	6.568,82
Verrechnungskonto Kreditkarte	870,91	1.645,09
Verbindlichkeiten Mitarbeiter (Barauslagen)	560,00	0,00
Summe	8.939.809,17	6.270.460,74

¹Rekapitalisierungsmaßnahme

²Rückforderungsprozess

2.7. Passive Rechnungsabgrenzung

Die passive Rechnungsabgrenzung zeigt einen Wert von EUR 6.180,00 (im Vorjahr EUR 0,00) und beinhaltet abgegrenzte Lizenzgebühren.

2.8. Haftungsverhältnisse

Für die Absicherung von Krediten, die einem Kreditnehmer von der jeweiligen Hausbank gewährt werden, hat die COFAG Garantiezusagen abgegeben, welche als Haftungsverhältnisse unter der Bilanz darzustellen sind. In gleicher Höhe liegen jedoch auch Eventualforderungen an den Bund vor, da dieser verpflichtet ist, die COFAG finanziell in voller Höhe auszustatten.

	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
Garantiezusagen	232.778.306,00	268.441.444,00

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

3.1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen EUR 3.844.183,98 (Vorjahr EUR 5.330.413,65) und reduzierten sich damit um EUR -1.486.229,67. Es handelt sich im Wesentlichen um das Garantieentgelt für die von der COFAG zugesagten Garantien.

3.2. Sonstige betriebliche Erträge

Die übrigen betrieblichen Erträge bestehen im Wesentlichen aus den angeforderten Zuschüssen vom Bund für die Abwicklung der Corona-Hilfsmaßnahmen sowie aus Rückflüssen aus Rückforderungen und gliedern sich wie folgt:

	2023 EUR	2022 EUR
Erträge aus den Zuschüssen	772.682.406,04	4.251.741.940,57
Erträge aus Rückforderungen	70.444.837,28	1.343.576,40
Erträge aus Spätanträgen	42.725.516,55	0,00
Erträge aus Korrekturmeldungen	7.772.861,49	30.152.916,66
Erträge aus Garantien	4.628.704,43	709.624,31
Andere sonstige betriebliche Erträge	146.540,26	5.704,12
Summe	898.400.866,05	4.283.953.762,06

Im Dezember 2021 wurde die Finanzierungsvereinbarung mit dem Bund dahingehend abgeändert, dass Rückflüsse aus Regressforderungen, welche aufgrund von Rückforderungen der COFAG, aus Korrekturmeldungen seitens der Fördernehmer bzw. aus Rückforderungen aufgrund unrichtiger Angaben des Fördernehmers erfolgten, für andere Maßnahmen und zur Abdeckung des eigenen Verwaltungsaufwandes verwendet werden dürfen.

Die Erträge aus Zuschüssen setzen sich wie folgt zusammen:

	2023 EUR	2022 EUR
Ertrag aus der Auflösung von Zuschuss Verlustersatz	430.675.172,66	774.540.727,81
Ertrag aus der Auflösung von Zuschuss FKZ 800T	230.307.183,15	1.718.733.883,04
Ertrag aus der Auflösung von Zuschuss Ausfallbonus	62.464.738,35	1.682.126.738,78
Ertrag aus der Auflösung von Zuschuss FKZ I	39.484.177,75	78.240.492,12
Ertrag aus der Auflösung von Zuschuss Umsatzeratz	8.681.028,66	-1.899.901,18
Ertrag aus der Auflösung von Zuschuss Spätanträge	1.070.105,47	0,00
Summe	772.682.406,04	4.251.741.940,57

Die Erträge aus Rückforderungen ergeben sich wie folgt:

	2023 EUR	2022 EUR
Sonstiger Betrieblicher Ertrag Rückforderungsprozess	106.357.046,86	1.343.576,40
Pauschale EWB ¹ Rückforderungen	-18.417.963,35	0,00
EWB ¹ Rückforderungen	-17.494.246,23	0,00
Summe	70.444.837,28	1.343.576,40

¹Einzelwertberichtigung

Die Erträge aus den Rückforderungen im Zusammenhang mit der "Spätantragsthematik" (vgl. Ausführungen zu den sonstigen Forderungen) betragen im Geschäftsjahr EUR 42.725.516,55 (Vorjahr EUR 0,00).

Die Erträge aus Korrekturmeldungen betreffen im Geschäftsjahr folgende Produkte:

	2023 EUR	2022 EUR
Sonst. betr. Ertrag Ausfallsbonus	2.784.449,55	10.687.215,46
Sonst. betr. Ertrag Fixkostenzuschuss 800T	2.209.751,03	3.713.608,79
Sonst. betr. Ertrag Fixkostenzuschuss	1.527.072,73	3.314.033,88
Sonst. betr. Ertrag Umsatzensatz	627.688,89	10.023.863,02
Sonst. betr. Ertrag Verlustersatz	623.899,29	2.414.195,51
Summe	7.772.861,49	30.152.916,66

Die Erträge aus übernommenen AWS/ÖHT-Garantien ergeben sich wie folgt:

	2023 EUR	2022 EUR
Erträge aus Rückflüssen übernommener 100 % Garantien	3.129.405,34	709.624,31
Veränderung EWB ¹ Garantien	1.499.299,09	-13.534.500,00
Ertrag Regressforderung Garantien	0,00	13.534.500,00
Summe	4.628.704,43	709.624,31

¹Einzelwertberichtigung

Die anderen sonstigen betrieblichen Erträge ergeben sich wie folgt:

	2023 EUR	2022 EUR
Abgrenzungen Kostenersätze	74.309,70	0,00
Sonst. betr. Ertrag Vertragsstrafen	43.900,00	0,00
Sonst. betr. Ertrag Kostenersatz Verfahren	19.443,42	5.704,12
RKM ¹ Ertrag Inkasso Crefo	8.887,14	0,00
Summe	146.540,26	5.704,12

¹Rekapitalisierungsmaßnahme

3.3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen

Der Anspruch der OeKB am Garantieentgelt hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 270.194,90 vermindert und beträgt im Geschäftsjahr EUR 680.080,30 (Vorjahr EUR 950.275,20).

3.4. Personalaufwand

Der Personalaufwand hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 2.960.285,37 auf EUR 6.331.726,68 (Vorjahr EUR 3.371.441,31) verändert.

Darin enthalten sind die Kosten für Leistungen aus einem Sozialplan und andere personalbezogene Kosten im Zusammenhang mit der Abwicklung in Höhe von EUR 1.364.000,00 (Vorjahr EUR 0,00).

3.4.1. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen

	2023 EUR	2022 EUR
Beiträge an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	57.735,31	36.991,22
Summe	57.735,31	36.991,22

Für das laufende Geschäftsjahr sind basierend auf einer Vereinbarung mit der Pensionskasse Pensionskassenbeiträge in Höhe von EUR 43.600,00 (Vorjahr EUR 55.200,00) angefallen. Für Vorjahre wurden Beiträge in Höhe von EUR 12.650,00 gutgeschrieben.

3.5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

3.5.1. Planmäßige Abschreibungen

Die planmäßigen Abschreibungen betragen im Geschäftsjahr EUR 91.979,28 (Vorjahr EUR 100.728,48) und veränderten sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR -8.749,20.

3.6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

3.6.1. Steuern, soweit nicht Steuern vom Einkommen oder Ertrag

Die nicht ertragsabhängigen Steuern beliefen sich im Geschäftsjahr auf EUR 2.796,88 (Vorjahr EUR 4.081,92) und beinhalten im Wesentlichen nicht abzugsfähige Vorsteuern.

3.6.2. Übrige betriebliche Aufwendungen

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen betragen EUR 840.765.847,59 (Vorjahr EUR 4.279.008.440,85 und veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um EUR -3.438.242.593,26.

Die übrigen betrieblichen Aufwendungen gliedern sich wie folgt:

	2023 EUR	2022 EUR
Aufwendungen für die Gewährung von Zuschüssen	772.682.406,04	4.251.741.940,57
Aufwendungen für die Bearbeitung, die rechtliche Begleitung den Support und die Antragstellerinformation	9.360.412,50	15.449.847,41
Andere übrige betriebliche Aufwendungen	58.723.029,05	11.816.652,87
Summe	840.765.847,59	4.279.008.440,85

Der Aufwand für die Gewährung von Zuschüssen beträgt im Geschäftsjahr:

	2023 EUR	2022 EUR
Aufwand a. d. Gew. von Verlustersätzen	430.675.172,66	774.540.727,81
Aufwand a. d. Gew. von Fixkostenzuschüssen 800T	230.307.183,15	1.718.733.883,04
Aufwand a. d. Gew. von Ausfallsboni	62.464.738,35	1.682.126.738,78
Aufwand a. d. Gew. von Fixkostenzuschüssen	39.484.177,75	78.240.492,12
Aufwand a. d. Gew. von Umsatzersätzen	8.681.028,66	-1.899.901,18
Aufwand a. d. Gew. von Spätanträgen	1.070.105,47	0,00
Summe	772.682.406,04	4.251.741.940,57

Die Dotierung für Rückstellungen aus Spätanträgen beträgt EUR 42.725.516,55 (Vorjahr EUR 0,00) und beinhaltet alle Beihilfen die gemäß nationalem Recht zum Ausfallbonus III für März 2022 oder Verlustersatz III Fördernehmern zustünde, aufgrund des EU-Beihilfenrechts aber noch nicht ausgezahlt wurden.

Des Weiteren sind darin Aufwendungen für die jeweiligen Förderprodukte/-maßnahmen enthalten, wie die externe Antragsbearbeitung, die rechtliche Begleitung, der technische Support und die Antragstellerinformationen. Diese verteilen sich wie folgt:

	2023 EUR	2022 EUR
Verlustersatz und Fixkostenzuschuss 800T	7.160.521,49	9.350.149,43
Ausfallsbonus	1.682.921,75	3.953.444,97
Fixkostenzuschuss I	313.242,44	756.873,23
Umsatzersatz	203.726,82	1.389.379,78
Summe	9.360.412,50	15.449.847,41

Die anderen übrigen betrieblichen Aufwendungen gliedern sich wie folgt:

	2023 EUR	2022 EUR
Dotierung Rückstellung Spätanträge	42.725.516,55	0,00
Implementierung Fördermanager	3.582.062,78	4.339.064,36
Rückforderungsprozess	3.356.190,74	999.517,72
Konzernobergrenze	2.102.595,47	300.745,49
Dotierung Rückstellung für Abwicklung	1.000.000,00	0,00
Allgemeiner technischer Support	827.022,03	824.882,93
Prozesskosten	735.830,00	190.000,00
Energiekostenausgleich	720.413,35	1.550.544,47
Allgemeiner Rechts- und Beratungsaufwand	681.297,42	591.712,80
Sonstige übrige betriebliche Aufwendungen	2.992.100,71	3.020.185,10
Summe	58.723.029,05	11.816.652,87

Bei den Abwicklungsaufwendungen handelt es sich um rückgestellte Rechts- und Beratungsaufwendungen, die anlässlich der Abwicklung anfallen können.

3.7. Betriebsergebnis

Das Betriebsergebnis beträgt EUR 54.377.302,32 (Vorjahr EUR 5.981.064,00) und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um EUR 48.396.238,32 verändert.

3.8. Finanzielles Ergebnis

Das finanzielle Ergebnis schlägt sich im Geschäftsjahr mit EUR 7.527.310,87 (Vorjahr EUR -1.053.667,68) nieder. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Veränderung von EUR 8.580.978,55 und begründet sich im Wesentlichen durch die Höhe der Habenzinsen.

3.9. Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die Gesellschaft verfügt über keine steuerrelevante Einkunftsquelle, sodass sie, mit Ausnahme der Mindestkörperschaftsteuer, nicht körperschaftsteuerpflichtig ist.

Im Herbst 2023 wurde die Gesellschaft von der (Österreichischen Nationalbank) OeNB darüber informiert, dass diese voraussichtlich im Jahr 2024 Kapitalertragsteuer von den in den Jahren 2021 bis 2023 ausgezahlten Zinsen nachbelasten wird.

Aufgrund der unklaren Rechtslage im Zusammenhang mit dem Liebhabereibetrieb wurde eine Rückstellung für die Körperschaftsteuer auf die Zinsen gebildet.

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag gliedern sich wie folgt:

	2023 EUR	2022 EUR
Körperschaftsteuer	1.971.609,78	500,00
Summe	1.971.609,78	500,00

3.10. Bilanzgewinn

Der Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2023 beträgt EUR 59.933.003,41 und veränderte sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 55.006.107,09 (Vorjahresergebnis EUR 4.926.896,32). Unter Einbeziehung des Gewinnvortrages aus dem Geschäftsjahr 2022 in Höhe von EUR 8.172.120,52 errechnet sich ein Bilanzgewinn in Höhe von EUR 68.105.123,93.

4. Sonstige Angaben

4.1. Anzahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer (VZÄ) betrug im Geschäftsjahr:

insgesamt: 46,41 (Vorjahr: 29,25)

4.2. Vorschüsse und Kredite und Haftungen

Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Betrag der Vorschüsse/Kredit: 0,00 (Vorjahr: 0,00)

Zinsen dafür: 0,00 (Vorjahr: 0,00)

4.3. Organe der Gesellschaft

Die Geschäftsführung setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Mag. Marc Schimpel, MBA, geboren am 02.01.1977, seit 27.03.2020

Mag. Ulrich Zafoschnig, geboren am 12.11.1966, seit 01.07.2022

Der Gesamtjahresbezug inklusive der Aufwendungen für Pensionen für die Tätigkeit der Geschäftsführer beträgt im Geschäftsjahr insgesamt EUR 478.949,90 (Vorjahr: EUR 538.745,06).

Dieser teilt sich im laufenden Geschäftsjahr auf die Geschäftsführer wie folgt auf:

Mag. Marc Schimpel, MBA: EUR 216.599,94 (Vorjahr: EUR 216.095,93)

Mag. Ulrich Zafoschnig: EUR 274.999,96 (Vorjahr: EUR 144.577,60)

DI Bernhard Perner: EUR - 12.650,00 (Vorjahr: EUR 178.071,53)

Mitglieder des Aufsichtsrates sind:

Vorsitzender: DDr. Martin Wagner, geboren am 07.04.1955

1. Stellvertreter: Univ.Prof.Dr. Sabine Kirchmayr-Schliesselberger, geboren am 23.09.1967

2. Stellvertreter: Dr. Bruno Ettenauer, geboren am 25.01.1961

Mitglieder: Mag. Alfred Lejsek, geboren am 12.05.1959

Mag. Gerlinde Layr-Gizycki, geboren am 15.09.1968

Mag. Lukas Stühlinger, geboren am 14.02.1976

Mag. Christine Sumper-Billinger, geboren am 06.09.1973

Mag. Alexander Tscherteu, geboren am 06.02.1975, bis 18.01.2023

Für das Jahr 2022 wurden im laufenden Jahr Aufsichtsratsvergütungen in Höhe von EUR 437.717,00 (Vorjahr EUR 471.400,00) ausbezahlt.

Für die Aufsichtsratsmitglieder wurden für das Jahr 2023 Vergütungen in Höhe von EUR 267.995,00 rückgestellt (Vorjahr EUR 443.600,02).

4.4. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es wird auf Punkt 1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verwiesen. Darüber hinaus gab es keine Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.

Wien, am 13. März 2024

Betreffend die Unterschriften dürfen wir auf die letzte Seite des Lageberichts im selben Dokument verweisen. Die mit dem Dokument verknüpften elektronischen Signaturen decken den Jahresabschluss und Lagebericht ab und können über die Bildmarke im Dokument überprüft werden. Die Rechtswirkung ist durch die eIDAS-VO (Art 25 eIDAS-VO) sowie das österreichische Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) geregelt.

Mag. Marc Schimpel, MBA eh

Mag. Ulrich Zafoschnig eh

Firmenbuch-Nummer : 528566d
 Firmenbuch-Gericht : Handelsgericht Wien

ANLAGENSPIEGEL

Nr. Text	01. 01. 2023	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten				Buchwerte		
		Zugänge	davon akt. Zinsen	Abgänge	Umbuchungen	31. 12. 2023	31. 12. 2023	31. 12. 2022
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN								
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>								
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	127.753,50	0,00	0,00	0,00	0,00	127.753,50	39.598,65	65.149,35
<i>II. Sachanlagen</i>								
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	148.197,23	45.157,95	0,00	26.577,62	0,00	166.777,56	50.166,86	74.093,07
S U M M E	275.950,73	45.157,95	0,00	26.577,62	0,00	294.531,06	89.765,51	139.242,42

Fortsetzung nächste Seite

Firmenbuch-Nummer : 528566d
 Firmenbuch-Gericht : Handelsgericht Wien

ANLAGENSPIEGEL

Nr. Text	kumulierte AfA 01.01.2023 EUR	AfA laufend EUR	Abschreibungsbewegungen				kumulierte AfA 31.12.2023 EUR
			Zuschreibungen EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	
A. ANLAGEVERMÖGEN							
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>							
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	62.604,15	25.550,70	0,00	0,00	0,00	0,00	88.154,85
<i>II. Sachanlagen</i>							
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	74.104,16	66.428,58	0,00	0,00	23.922,04	0,00	116.610,70
S U M M E	136.708,31	91.979,28	0,00	0,00	23.922,04	0,00	204.765,55

Jahresabschluss 2023 – Lagebericht

1) Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

a) Geschäftstätigkeit der COFAG

Die COFAG wurde am 27.03.2020 als Tochterunternehmen der ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (ABBAG) entsprechend dem am selben Tag an die ABBAG ergangenen Auftrags des Bundesministers für Finanzen (BMF) errichtet.

Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft besteht ausschließlich in der Erbringung von Dienstleistungen und dem Ergreifen von finanziellen Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 ABBAG-Gesetz zugunsten von Unternehmen gemäß § 3b Abs. 1 ABBAG-Gesetz, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten dieser Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19) und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind sowie in der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz, mit dem ein Energiekostenausgleich eingeführt wird.

Aus diesem Grund wurden im Rahmen der geltenden Verordnungen und im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen folgende Finanzielle Maßnahmen bereitgestellt:

- Garantien für von Banken an Großunternehmen gewährte Überbrückungskredite (Inkrafttreten der Richtlinie 08.04.2020)
- Fixkostenzuschuss I („FKZ 1“; 26.05.2020)
- Standortsicherungszuschuss („SSZ“; 21.07.2020)
- Lockdown-Umsatzersatz November („UME Nov“; 24.11.2020)
- Lockdown-Umsatzersatz Dezember („UME Dez“; 17.12.2020)
- Lockdown-Umsatzersatz indirekt („UME indirekt“; 17.02.2021)
- Verlustersatz I, Verlustersatz II und Verlustersatz III („VE“; 17.12.2020, 29.07.2021 bzw. 14.12.2021) und Antragsverlängerungen Verlustersatz und FKZ 800.000 (21.04.2022)
- Fixkostenzuschuss 800.000 zur Deckung von Fixkosten („FKZ 800“; 28.12.2020)
- Ausfallsbonus I zum Ausgleich eines hohen Umsatzausfalls („AB 1“; 17.02.2021)
- Ausfallsbonus II zum Ausgleich eines sehr hohen Umsatzausfalls („AB 2“; 28.07.2021)
- Ausfallsbonus III zum Ausgleich eines hohen Umsatzausfalls („AB 3“; 03.12.2021)

Weiters wurde die COFAG im Zuge zweier Verordnungen bzw. Schadloshaltungsverträgen beauftragt

- die Verpflichtungen des Bundes zur Schadloshaltung der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) für Zahlungen aus von der AWS übernommenen Garantien nach § 1 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 2a Garantiesgesetz 1977 bzw. § 7 Abs. 1 iVm § 7 Abs. 2a KMU-Fördergesetz und
- die Verpflichtung des Bundes zur Schadloshaltung der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT) für Zahlungen aus von der ÖHT übernommenen Haftungen nach § 7 Abs. 1 iVm § 7 Abs. 2a KMU-Fördergesetz

zu übernehmen.

Neben den bereits erwähnten Tätigkeiten wurde die COFAG durch das BMF mit der Ausführung der folgenden drei Aufgaben betraut:

- EKAG (Energiekostenausgleichsgesetz): Am 7.04.2022 beauftragte das BMF die COFAG das Callcenter für die von der Regierung eingesetzte Maßnahme der Energiekostenausgleichsgutscheine zu betreiben
- RKM (Rekapitalisierungsmaßnahmen): Im Fall einer Ziehung der von aws oder ÖHT begebenen Garantien, bei denen das Ausfallrisiko vollständig abgesichert wurde, übernimmt die COFAG die Gestionierung der Regressforderungen.
- Spätanträge: Die COFAG wird gemäß den Spätantragsrichtlinien vom 02.12.2023 vom Bundesminister für Finanzen mit der beihilfenrechtskonformen Abwicklung von Spätanträgen betraut. Die Spätantragsrichtlinien ermöglichen sowohl die beihilfenrechtliche Sanierung von bereits ausbezahlten Beihilfen durch Umwidmung in eine andere Beihilfe als auch die Auszahlung von Beihilfen, die nach den nationalen Richtlinien zum Ausfallsbonus III für März 2022 oder Verlustersatz III zustünden, aufgrund des EU-Beihilfenrechts aber nicht ausgezahlt werden dürfen. Für eine Umwidmung oder Auszahlung

gibt es zwei Möglichkeiten: (i) Gewährung (Auszahlung) einer oder Umwidmung in eine De-minimis-Beihilfe; oder (ii) Gewährung (Auszahlung) von einem oder Umwidmung in einen Schadensausgleich. Betroffene Beihilfen: Ausfallsbonus III (BGBl. II Nr. 518/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 110/2022) und Verlustersatz III (BGBl. II Nr. 582/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 109/2022)

Das Jahr 2023 war zu einem großen Teil von dem im November 2022 gestarteten Rückforderungsprozess, bei dem Beihilfen aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben von Antragstellern zurückgefordert werden, geprägt.

b) Wirtschaftliche Lage

Geschäftsverlauf

Vom Zeitpunkt ihrer Gründung bis zum 31.12.2023 genehmigte die COFAG Hilfen iHv rd. EUR 15,6 Mrd., davon entfallen rd. EUR 772,7 Mio. auf das Geschäftsjahr 2023. Seit Gründung wurden rd. 1,3 Mio. Anträge abgearbeitet, davon 16,4 Tsd. in 2023. Mit 31.12.2023 verblieben 4.913 offene Anträge.

Periode Förderprodukt	2023	2020-2023	2023	2020-2023
	MEUR	MEUR	Anträge	Anträge
Fixkostenzuschuss	39,5	1.457,3	103	148.672
Fixkostenzuschuss 800T	230,3	3.236,6	4.270	144.029
Verlustersatz	430,7	2.123,0	5.758	15.548
Standortsicherungszuschuss*	0,0	150,0	0	1
Umsatzersatz	8,7	3.406,3	157	219.557
Ausfallsbonus	62,5	5.261,8	5.989	806.262
Spätanträge	1,1	1,1	86	86
Summe	772,7	15.636,0	16.363	1.334.155

* Dieses Produkt wurde speziell und alleine für die AUA entwickelt.

Mit 31.12.2023 betrug das von der COFAG getragene Garantieobligo EUR 232,8, das sich auf 51 FördernehmerInnen verteilte und ein Kreditvolumen iHv EUR 258,6 Mio. besichert. Das aus diesen Garantien resultierende Entgelt betrug in 2023 EUR 3,8 Mio.

Das von der COFAG treuhändisch gehaltene Konto zur Absicherung der aws/ÖHT Garantien hatte mit Ende 2023 einen Stand von EUR 7,3 Mio. Über das Jahr verteilt, überwies die COFAG im Auftrag des BMF zur Schadloshaltung EUR 38,6 Mio. an das aws sowie EUR 10,4 Mio. an die ÖHT.

Da die COFAG für die Auszahlung der finanziellen Maßnahmen den AntragstellerInnen keine Gebühren oder sonstigen Kostenersatz verrechnet, heben sich die sonstigen Aufwendungen, unter denen die genehmigten Auszahlungen verbucht werden, und die sonstigen Erträge, unter denen die Erstattung durch den Bund gebucht wird, auf. Im Jahr 2023 standen sich somit Erträge und Aufwendungen aus finanziellen Maßnahmen iHv EUR 772,7 Mio. gegenüber.

Finanzielle Leistungsindikatoren

Das Betriebsergebnis der COFAG betrug im Geschäftsjahr 2023 EUR 54,4 Mio. (VJ EUR 6,0 Mio.) und ergibt sich im Wesentlichen aus Rückflüssen von Regressforderungen. Die Eigenkapitalquote mit 31.12.2023 betrug 20,4%.

Eigenkapitalquote	2023	2022
Eigenkapital	98.213.000	38.279.996
Gesamtkapital	481.188.420	681.638.180
in %	20,41%	5,62%

Die Geschäftstätigkeit der COFAG ist nicht marktwirtschaftlich ausgerichtet, wodurch die Darstellung von Rentabilitätskennzahlen unterbleibt.

Liquidität & Geldflussrechnung

Zum Bilanzstichtag 31.12.2023 ergibt sich eine Liquidität von EUR 34,7 Mio. (VJ EUR 650,0 Mio.). Verzinsliches Fremdkapital liegt nicht vor, sodass sich keine Nettoverschuldung ergibt.

Cashflow	2023	2022
Finanzielles Ergebnis aus dem operativen Bereich	(814.968.129)	(4.422.545.998)
Finanzielles Ergebnis aus dem a.o. Bereich	0	0
Finanzielles Ergebnis aus der Investitionstätigkeit	(45.158)	(90.326)
Finanzielles Ergebnis aus der Finanzierungstätigkeit	200.000.241	3.261.000.000
zahlungswirksame Veränderung der Finanzmittel	(615.013.046)	(1.161.636.324)
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	34.688.196	649.701.242

2) Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens

a) Voraussichtliche Entwicklung

Am 5. Oktober 2023 erging das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (G 265/2022-45), wonach die Übertragung der privatwirtschaftlichen Tätigkeit des Bundes an die COFAG im Widerspruch zum Sachlichkeitsgebot steht.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Abkehr der Unternehmensfortführung. Die Geschäftsführung begründet das Abgehen von der Fortführungsannahme (Gone Concern) durch ein hohes Maß an Wahrscheinlichkeit einer Nichtfortführung der Gesellschaft. Dies gründet im Wesentlichen darauf, dass am 5. Oktober 2023 ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (G 265/2022-45) erging, wonach die Ausgliederung von Verwaltungsaufgaben an die COFAG unsachlich war. Als Konsequenz hat der VfGH mehrere Bezug habende Bestimmungen des ABBAG-Gesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof hat dem Bundesgesetzgeber bis zum 31. Oktober 2024 Zeit eingeräumt, um Regeln für die weitere Tätigkeit als auch für die (voraussichtlich notwendige) Abwicklung der COFAG zu erlassen. In diesem Zusammenhang wurde in einer Pressemitteilung des Bundesministeriums für Finanzen vom 18. Jänner 2024 veröffentlicht, dass die Abwicklung und vollständige Liquidierung der COFAG bis 31. Dezember 2024 durchgeführt werden soll.

b) Wesentliche Risiken & Ungewissheiten

Die COFAG ist keinen wesentlichen wirtschaftlichen Risiken oder Unsicherheiten ausgesetzt, weil die Finanzierung der von der COFAG im Auftrag des Bundesministers für Finanzen ergriffenen finanziellen Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 ABBAG-Gesetz zugunsten von Unternehmen gemäß § 3b Abs. 1 ABBAG-Gesetz, die zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten dieser Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19) und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen geboten sind, durch entsprechende Finanzierungsvereinbarungen mit dem Bund sichergestellt sind.

Die Abdeckung des Verwaltungsaufwandes der COFAG ist durch die "Verwaltungsaufwand-Finanzierungsvereinbarung gemäß § 6a Abs. 2 ABBAG-Gesetz", abgeschlossen zwischen der Republik Österreich und der COFAG, sichergestellt.

Aus der operativen Geschäftstätigkeit heraus ergeben sich Risiken im Zusammenhang mit der Gestionierung der finanziellen Maßnahmen und im Zusammenhang mit der Beauftragung von Dienstleistungen. Diese sind durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen bestmöglich abgesichert.

3) Sonstige Angaben

a) Bericht über die Forschung & Entwicklung

Von der COFAG werden keine Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten betrieben.

b) Finanzinstrumente

Die Gesellschaft setzte im GJ 2023 (wie auch im VJ) keine derivativen Finanzinstrumente ein.

c) Zweigniederlassungen

Die COFAG unterhält keine Zweigniederlassungen.

4) Public-Corporate-Governance-Kodex

Der Österreichische Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) beinhaltet Maßnahmen und Bestimmungen, die ein hohes Maß an Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen festlegen. Die COFAG erachtet diesen Kodex als wichtigen Leitfaden und hat daher die Beachtung der Regeln des B-PCGK in den Satzungen implementiert.

Wien, am 13. März 2024



Mag. Ulrich Zafoschnig



Mag. Marc Schimpel

Die mit dem Dokument verknüpften elektronischen Signaturen decken den Jahresabschluss und Lagebericht ab und können über die Bildmarke im Dokument überprüft werden. Die Rechtswirkung ist durch die eIDAS-VO (Art 25 eIDAS-VO) sowie das österreichische Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) geregelt.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in diesem Bericht auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2024 Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

ey.com/at